

Das Lehrberufs-ABC

Berufsbild für den Lehrberuf

Rauwarenzurichter/-in

Lehrzeit 3 Jahre BGBl. II Nr. 305/1981 1. Juli 1981

Berufsbild

Für den Lehrberuf Rauwarenzurichter/-in wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem jeweils angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, das sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
1	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe	
2	Kenntnis der Roh- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten	
3	Konservieren und Lagern der Rohware	-
4	Weichen	-
5	Einrichten, Vorrichten	-
6	Entfleischen mit Hand	Entfleischen maschinell
7	Ausstoßen mit Hand	Ausstoßen maschinell
8	Bäkeln mit Hand	Bäkeln maschinell
9	-	Beschneiden
10	Fertigmachen mittels Zurichtbank	-
11	-	Dünnschneiden mittels Rundmesser
12	Ansetzen der Beize	Ansetzen der Beize
13	Beizen, Schmieren	Beizen, Schmieren
14	-	Falzen mit Rundmesser
15	Witten	-
16	Wasserziehen an der Bank	-
17	Putzen, Klopfen, Strecken	-
18	-	Entgrannen (Rumpeln)
19	-	Rauhen und Scheren
20	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 Berufsausbildungsgesetz)	
21	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit	
22	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Ausbildung in Form der Doppellehre

Die Bestimmungen über das Berufsbild sind auf die Fälle der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass dem Lehrling die Inhalte der jeweils in Betracht kommenden beiden Berufsbilder in der in diesen Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge und unter Bedachtnahme auf die sich in solchen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer vermittelt werden.

Die obigen Bestimmungen sind auf Lehrlinge, deren Ausbildung vor dem 1. Juli 1981 begonnen hat, nicht anzuwenden; auf diese Lehrlinge finden die am 30. Juni 1981 geltenden Bestimmungen über Berufsbilder Anwendung.